

Hausarbeit

Sachverhalt

TEIL I

B plant in ihrer Heimatstadt die Eröffnung eines traditionell eingerichteten „Tante-Emma-Ladens“. Da es sich um ihre erste Ladengründung handelt, soll alles perfekt werden. Daher begibt sie sich am 20.02.2020 in das Geschäft des Antiquars S, der ihr mehrere antike Verkaufsschränke zeigt. Ein alter Eichenschrank hat es B sofort angetan. Sie einigt sich mit S auf einen Kaufpreis von 10.000€. Zudem vereinbaren sie, dass S den Schrank mit seinem Lieferwagen zu B bringen soll. Den Kaufpreis soll B erst nach der Lieferung bezahlen. Einen konkreten Lieferzeitpunkt legen S und B nicht fest.

Zwei Tage später fährt S mit seiner Ehefrau E kurzerhand für sieben Tage (22.02.2020 – 29.02.2020) zum Skifahren in den Schwarzwald. Das Geschäft mit B gerät bei ihm zunächst in Vergessenheit.

B, die sich mittlerweile wundert, wo der Schrank bleibt, schreibt S am späten Abend des 04.03.2020 eine E-Mail an die auf der geschäftlichen Visitenkarte des S angegebene E-Mailadresse. In der E-Mail fordert sie ihn zur sofortigen Lieferung des Schrankes auf. Sollte S den Schrank nicht bis zum 11.03.2020 liefern, müsse sie sich einen neuen Händler suchen. Sie begründet dies damit, dass sie den Laden gerne Mitte März öffnen wolle und nur noch der Verkaufsschrank fehle.

Als S die E-Mail am Morgen des 05.03.2020 liest, ärgert er sich zunächst sehr über seine Vergesslichkeit. Ihn plagt jedoch zwischenzeitlich ein ganz anderes Problem: Einer seiner Angestellten wurde am 03.03.2020 positiv auf Covid-19 getestet. Noch am selben Tag (03.03.2020) geht S ein Brief der zuständigen Verwaltungsbehörde zu, dessen maßgebliche Passagen wie folgt lauten:

„Nr. 1: Sie und alle Mitarbeiter/innen sind Kontaktperson/en ersten Grades und müssen sich mit sofortiger Wirkung bis zum 17.03.2020 in häusliche Quarantäne begeben.

Nr. 2: Um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, dürfen die Betriebsräume solange von niemandem mehr betreten werden, bis diese von einem zertifizierten Reinigungsunternehmen umfassend gereinigt und desinfiziert sind.

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger II – WS 2020/2021

Nr. 3: Verstöße gegen die Anordnungen unter Nr. 1 und Nr. 2 werden als Ordnungswidrigkeiten und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt.“

S holt sich zwar noch am 03.03.2020 Angebote von allen zertifizierten Reinigungsfirmen ein. Aufgrund der Ausnahmesituation bekommt er jedoch erst am 16.03.2020 einen Reinigungstermin. Mit Wirkung zum 17.03.2020 hebt die zuständige Verwaltungsbehörde die Betriebsschließung auf.

Nachdem S auch nach Ablauf der von B gesetzten Frist nicht geliefert hat, besorgt sich B einen anderen Verkaufsschrank aus dem Möbelhaus X. Ihr entstehen hierdurch keine Mehrkosten. Jedoch hat B zwei speziell an die Maße des Schrankes angepasste Umrahmungen aus antikem Holz gebastelt, die den Schrank optisch aufwerten sollten. Für den Schrank aus dem Möbelhaus sind die Umrahmungen zu breit und auch sonst hat sie keine Verwendungsmöglichkeit für diese. Für die Herstellung der Umrahmungen sind Materialkosten in Höhe von 200€ angefallen.

Frage 1: Kann B von S Ersatz für die Materialkosten der Umrahmungen in Höhe von 200€ verlangen?

Bearbeiterhinweis: Gehen Sie davon aus, dass das Handeln der Verwaltungsbehörde rechtmäßig und die von B gesetzte Frist angemessen ist.

TEIL II

Seit 20 Jahren ist S mit E verheiratet, die als gutverdienende plastische Chirurgin auch große Schmuckliebhaberin ist. Besonders angetan haben es ihr aufwendige Goldschmiedearbeiten. Ende 2019 begibt sie sich daher zu Goldschmiedemeisterin G. Dort möchte sie eine von ihr selbst entworfene filigrane Kollektion aus Weißgold und Rubinen, bestehend aus Collier, Ohrringen, Armreif, Ring und Diadem zur Herstellung in Auftrag geben. Der Werklohn für die gesamte Kollektion beträgt 120.000€. E und G vereinbaren, dass E später auch noch eine passende Brosche zum Preis von 30.000€ nachbestellen könne. Wie immer bei solch hohen Summen und noch dazu Maßanfertigungen möchte G sich absichern. Den Auftrag nehme sie daher nur an, wenn E ihr zur Sicherung die selbstschuldnerische Bürgschaft einer solventen Person beibringe. E schlägt S vor, der durch sein Antiquariat ein hohes und sicheres Einkommen habe. Um möglichst bald mit Aufträgen beginnen zu können und ihren

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger II – WS 2020/2021

Geschäftspartnern keine Unannehmlichkeiten zu bereiten, wickelt G die Bestellungen von Bürgschaften regelmäßig per Post ab. So schickt sie auch S einen Brief, welchem sie zwei identische von ihr unterschriebene und mit allen nötigen Angaben versehene Bürgschaftsformulare beilegt. Sie bittet ihn, eines der Formulare unterschrieben an sie zurückzusenden. Die Formulare lauten auszugsweise:

„Hiermit verbürge ich, S, mich selbstschuldnerisch gegenüber G für ihre Forderung gegen E über 120.000€ aus dem Vertrag über die Schmuckkollektion. Zudem verbürge ich mich für weitere 30.000€, wenn E zu einem späteren Zeitpunkt die zur Kollektion passende Brosche anfertigen lässt.

Ich bin mir dessen bewusst, dass ich als selbstschuldnerischer Bürge nicht lediglich subsidiär hafte und unmittelbar in Anspruch genommen werden kann.“

S unterschreibt, ohne zu zögern, weil er weiß, dass E ihre Rechnungen bisher immer pünktlich bezahlt hat. Anschließend schickt er das Bürgschaftsformular an G zurück.

Am 21.02.2020 holt E die Schmuckstücke bei G ab. Sie bittet darum, die Rechnung erst nach dem Urlaub bezahlen zu dürfen. Dem stimmt G angesichts der Absicherung durch die Bürgschaft zu.

Am 02.03.2020 begibt sich E zu G, bezahlt die 120.000€ und gibt wie vereinbart die Brosche zur Herstellung in Auftrag. Diese kann sie schon am 04.05.2020 bei G abholen. Hierbei bittet E erneut darum, erst in zehn Tagen (14.05.2020) zahlen zu dürfen, da sie noch einmal verreise. G erwidert, dass auch beim letzten Mal alles gut gegangen sei und sie ja die Bürgschaft des S habe. Sie stimme daher zu.

Als E am 18.05.2020 noch nicht bezahlt hat, ruft G bei S an. Dieser berichtet, dass E ihn im Skiurlaub im Februar mit dem Skilehrer betrogen habe. Er sei daher schon am 06.05.2020, unmittelbar nachdem er von E's Betrug erfahren habe, aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. E sei daraufhin am 10.05.2020 mit ihrem neuen Freund durchgebrannt und unauffindbar.

Als G daraufhin den S zur Zahlung der 30.000€ auffordert, wendet dieser ein, dass er sich angesichts des Verrats der E nicht mehr an den Vertrag mit G gebunden fühle. Er werde unter keinen Umständen für deren „Klunker“ aufkommen.

Frage 2: Kann G den S aus der Bürgschaft auf Zahlung von 30.000€ in Anspruch nehmen?

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger II – WS 2020/2021

Weitere Hinweise:

Der Umfang der Arbeit darf einschließlich Satz- und Leerzeichen **50.000 Zeichen** Text mit Fußnoten nicht überschreiten. Im genannten Zeichenumfang nicht enthalten sind Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Sachverhalt. Links sind 7 cm als Korrekturrand freizuhalten.

Die Hausarbeiten werden anonymisiert korrigiert. Der ausgedruckten Version ist das **Deckblatt** mit einer schriftlichen, persönlich unterschriebenen **Eigenständigkeitserklärung lose (d.h. nicht gebunden) beizulegen**. Das Deckblatt und die Eigenständigkeitserklärung können Sie auf der Homepage des Instituts für Arbeitsrecht herunterladen. Es darf nur dieses Formular verwendet werden. Änderungen am Deckblatt sowie eigenständig gestaltete Deckblätter sind nicht zulässig. Die Hausarbeit ist am Ende der Bearbeitung nicht mit dem eigenen Namen, sondern lediglich mit der Matrikelnummer zu unterzeichnen. Im Übrigen darf auf keiner Seite der Hausarbeit selbst (vor allem auch nicht auf der Titelseite der Hausarbeit) der Name angegeben werden. In gedruckter Form darf die Hausarbeit nur einmal eingereicht werden. Das doppelte bzw. mehrfache Einreichen der Arbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Die Hausarbeit ist in **gedruckter Form und als elektronische Datei im Word-Format** einzureichen.

Die elektronische Form reichen Sie bitte ausschließlich über den folgenden Link ein:

https://eklausur.uni-freiburg.de/sose2020/goto.php?target=crs_462_rcodegGQX2bx7FR&client_id=sose2020

Beachten Sie bitte die Hinweise zur digitalen Abgabe, welche Sie auf der Homepage des Instituts für Arbeitsrecht herunterladen können. Der Dateiname hat wie folgt zu lauten: HA_BGB-Uebung-fuer-Anfaenger-II_Ilias-Kürzel (statt „Ilias-Kürzel“ ist das eigene Ilias-Kürzel einzufügen).

Die gedruckte Version ist **ausschließlich per Post** mit Poststempel vom **04.11.2020** oder früheren Datums am Institut für Arbeitsrecht, Wilhelmstraße 26, 79098 Freiburg einzureichen. Dies gilt auch für die Teilnehmer der Großgruppe von Herrn Prof. Dr. Boris P. Paal, M.Jur (Oxford) sowie die Teilnehmer der Kleingruppen. Für die **Wahrung der Abgabefrist** ist der Eingang der ausgedruckten **und** gebundenen Version der Hausarbeit maßgeblich.